

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-0055819-0001/0017.V

Münster, den 12.11.2021
Domplatz 1-3, 48143 Münster
Dez53@brms.nrw.de

Die Firma HeidelbergCement AG hat einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement auf dem Grundstück Zur Anneliese 9, 59320 Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 284) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Einsatz von bis zu 5 Tonnen pulverförmige Sekundärrohstoffe (Papieraschen) pro Stunde in der Drehofenanlage und die Lagerung von 200 Tonnen des Materials in einem Silo. Bei den pulverförmigen Sekundärrohstoffen handelt es sich um papierstämmige Materialien mit hohen Calciumoxidgehalten (50 – 75 %). Die pulverförmigen Sekundärrohstoffe sind mit der Abfallschlüsselnummer 10 01 04* deklariert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass sich durch die Änderungen der Anlage die Emissionen an Luftschadstoffen der Drehrohrföfenanlage nicht signifikant verändern, so dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation in der Umgebung des Zementwerkes kommt.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Gez.

André Riesmeier